

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Alexander Ulrich, Dr. Diether Dehm, Andrej Hunko, Thomas Nord, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Matthias W. Birkwald, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Werner Dreibus, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Harald Koch, Jutta Krellmann, Stefan Liebich, Niema Movassat, Paul Schäfer (Köln), Michael Schlecht, Sahra Wagenknecht, Katrin Werner, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin zum Europäischen Rat am 13./14. Dezember 2012 in Brüssel

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der 14. November 2012 wurde vom Europäischen Gewerkschaftsbund als ein „historischer Moment in der europäischen Gewerkschaftsbewegung“ bezeichnet. Europaweit sind Millionen Menschen gegen die sozialfeindliche Kürzungspolitik auf die Straße gegangen oder haben sich an Streiks beteiligt. In Portugal, Spanien, Malta und Zypern haben die Gewerkschaften mit Generalstreiks ihren Protest landesweit eindrucksvoll demonstriert, in Griechenland, Italien und Belgien legten Beschäftigte für mehrere Stunden die Arbeit nieder. Unter dem Motto „Für Arbeit und Solidarität: Nein zur sozialen Spaltung!“ rief auch der Deutsche Gewerkschaftsbund zu Kundgebungen und Solidaritätsaktionen auf.
2. Die große Beteiligung am europäischen Aktionstag zeigt, dass die Menschen in Europa immer weniger bereit sind, unsoziale Kürzungsdiktate, Rekordarbeitslosigkeit und Demokratieabbau hinzunehmen. Die sozialen Proteste und Streikaktionen sind die Antwort der breiten Bevölkerung in den EU-Mitgliedstaaten auf das von der Bundesregierung dominierte Krisenmanagement, dessen Scheitern offenkundig geworden ist.
3. Im Zuge des europäischen Krisenmanagements sind gewerkschaftliche Rechte in einer Reihe von Staaten massiv eingeschränkt worden. Die Griechenland und Portugal verordneten Strukturanpassungsprogramme der Troika (aus EU-Kommission, Europäischer Zentralbank und Internationalem Währungsfonds) enthalten zahlreiche Forderungen, die auf die Zerstörung des Tarifsystems und Entmachtung der Gewerkschaften abzielen. Um noch drastischere Lohnkürzungen durchzusetzen, sollen die Beschäftigten und ihre Organisationen geschwächt und entrechtet werden. Ein solches Krisenmanagement ist inakzeptabel.
4. Während die Rechte von Unternehmen und ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten im Rahmen des gemeinsamen Binnenmarktes europarechtlich abgesichert sind, gilt dies nicht für grenzüberschreitende Arbeitskämpfe von Beschäftigten und Gewerkschaften. Dieser Diskrepanz muss ein Ende ge-

setzt werden, indem sichergestellt wird, dass die Beschäftigten ihre Rechte und Interessen auch grenzüberschreitend und EU-weit wahren können. Die Einschränkungen des Streikrechts durch die EU-Verträge und insbesondere durch die Grundrechtecharta und ihre Erläuterungen, welche die arbeitnehmerfeindliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kodifizieren und als Leitfaden für die Auslegung des Streikrechts dienen sollen, müssen aufgehoben werden. Stattdessen ist ein umfassendes, grenzüberschreitendes und EU-weites Streikrecht europarechtlich zu garantieren, welches auch das Recht auf politischen Streik und Generalstreik mit einschließt.

5. Eine zusätzliche Relativierung des Streikrechts in der EU wurde durch die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs forciert. In verschiedenen Urteilen (z. B. „Viking“, „Laval“ und „Rüffert“) hat der Gerichtshof den Schutz der Grundfreiheiten des Binnenmarktes über den Schutz der Arbeitnehmerrechte gestellt. Damit wurde ein Generalangriff auf die Möglichkeit von Gewerkschaften, mit Streiks oder Tarifverträgen gegen Sozialdumping vorzugehen, vollzogen, der auch im Widerspruch zu internationalen Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten steht wie der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Sozialcharta. Tarifautonomie und Streikrecht sind Grundbestandteile sozialer Demokratie, die nicht den marktliberalen Grundfreiheiten geopfert werden dürfen. Daher ist es notwendig, eine soziale Fortschrittsklausel, wie sie seit Jahren vom Europäischen Gewerkschaftsbund gefordert wird und die den Vorrang der Grundrechte und Grundwerte vor den Grundfreiheiten des Kapitals primärrechtlich gewährleistet, in die EU-Verträge aufzunehmen.
6. Im internationalen Vergleich weist Deutschland weniger Streiktage auf als alle anderen EU-Staaten. Dies ist auch eine Folge der restriktiven Regelungen des deutschen Streik- und Tarifrechts. So gelten beispielsweise Generalstreiks und politische Streiks in der Bundesrepublik Deutschland nach vorherrschender Rechtsprechung als unzulässig. Die Begrenzung des Streikrechts auf tariflich regelbare Ziele sowie das gewerkschaftliche Streikmonopol wurden vom Sachverständigenausschuss (seit 1998 Europäischer Ausschuss für soziale Rechte), dem für die Kontrolle der Einhaltung der Europäischen Sozialcharta zuständigen Organ, als Verstoß des deutschen Arbeitskammerrechts gegen die Europäische Sozialcharta aufgezeigt. Die Europäische Sozialcharta, die durch den Deutschen Bundestag ratifiziert worden ist, stellt eine von der Bundesrepublik Deutschland eingegangene völkerrechtliche Verpflichtung dar und bindet sowohl die Rechtsprechung als auch den Gesetzgeber hinsichtlich ihrer Umsetzung. Die „Empfehlung“ des Ministerkomitees des Europarates aus dem Jahr 1998, die Ergebnisse des Sachverständigenausschusses zu berücksichtigen, hat die Bundesregierung bisher nicht befolgt. Der Verstoß gegen die Europäische Sozialcharta wurde 2010 vom Europäischen Ausschuss für soziale Rechte erneut bekräftigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich beim Europäischen Rat dafür einzusetzen, dass Anpassungsprogramme mit den Krisenstaaten keinerlei Auflagen enthalten, welche die Rechte von Gewerkschaften beschneiden;
2. sich beim Europäischen Rat dafür einzusetzen, dass durch eine entsprechende Änderung der EU-Verträge ein umfassendes, EU-weites, grenzüberschreitendes Streikrecht auf EU-Ebene gewährleistet wird;
3. auf Ebene des Europäischen Rates Initiativen zur Einführung der vom Europäischen Gewerkschaftsbund geforderten Sozialen Fortschrittsklausel in die EU-Verträge zu ergreifen;

4. in Deutschland das Streikrecht gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Sozialcharta dahingehend auszubauen, dass auch das Recht auf politischen Streik und Generalstreik gewährleistet wird.

Berlin, den 11. Dezember 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

